

Ansprüche bei Freizeitunfällen

Im letzten Heft wurde unter der Überschrift Vorteil Arbeitsunfall? angerissen, welche Ansprüche Unfallopfer, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft haben und inwieweit daneben auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld gegenüber dem Schädiger im Falle eines Wegeunfalls besteht. Im Folgenden soll nun die Situation derer, die einen Unfall außerhalb der Arbeitsstätte bzw. des Weges von und zu dieser erlitten haben, beleuchtet werden.

Der letzte Artikel endete damit, dass „glücklich“ derjenige ist, der fremdverschuldet auf dem Weg zur Arbeit verunglückt. Dieser kommt nämlich zum einen in den Genuss der Leistungen der Berufsgenossenschaft, weil es sich um einen Arbeitsunfall handelt, und kann sich zum anderen auch an den Schädiger halten.

Die nächste Kategorie der potentiellen Unfallopfer neben den „BG`lern“ ist mithin diejenige der fremdverschuldet Verunfallten. Diese haben insbesondere nämlich den Schädiger respektive den dahinter stehenden Haftpflichtversicherer als Kostenträger. Grundsätzlich richtet sich der Anspruch gegen den Schädiger selbst, der jedoch insbesondere bei schwerwiegenden Unfällen oft nicht über die notwendige Liquidität verfügt, sämtliche sehr umfangreiche Schadenspositionen in Gänze zu begleichen. Häufig besteht jedoch eine Haftpflichtversicherung, die parallel in Anspruch genommen werden kann. Insbesondere Opfer von Auto- oder Motorradunfällen kommen aufgrund der sogenannten Pflichtversicherung (Halter von Kfz und Motorrädern sind gesetzlich verpflichtet, ihre Fahrzeuge Haftpflicht zu versichern) in den Genuss, auch den Versicherer in Anspruch nehmen zu können. Im Falle der Kfz- bzw. Motorrad-Haftpflichtversicherung kommt der weitere Vorteil hinzu, dass man den Versicherer auch direkt in Anspruch nehmen kann, dieser also selbst verklagt werden kann.

Der Höhe nach können sämtliche Kosten, die einem aufgrund des Unfalls entstehen, vom Schädiger erstattet verlangt werden. In Betracht kommen hier zunächst Heilbehandlungskosten. Bei privat Krankenversicherten werden die Kosten erstattet, die die private Krankenversicherung unter Umständen nicht erstattet (z.B. Selbstbeteiligung). Gleiches gilt für die gesetzliche Krankenversicherung, die nicht sämtliche Krankenbehandlungskosten erstattet (z.B. alternative Heilmethoden, Zahnersatz). Auf den ersten Blick bestehen also bei fremdverschuldet Verunfallten hinsichtlich der Heilbehandlungskosten keine Nachteile gegenüber den BG`lern. Die Berufsgenossenschaften zahlen jedoch teilweise auch Behandlungen, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, mithin vom Schädiger nicht geschuldet sind.

Gleiches gilt für Rehabilitationsdienstleistungen. Gegenüber der Berufsgenossenschaft besteht ein gesetzlicher Anspruch darauf, in jeder Lage und ständig rehabilitiert zu werden, mithin insbesondere wieder ins Berufsleben integriert zu werden, auch wenn dies wirtschaftlich gegebenenfalls keinen Sinn macht. Im letzteren Fall ist der Schädiger nicht mehr verpflichtet. Dieser hat lediglich den konkreten Schaden in Form von Erwerbsausfall zu erstatten, nicht jedoch Kosten einer unwirtschaftlichen Rehabilitation zu zahlen.

Darüber hinaus hat das fremdverschuldete Unfallopfer natürlich gegenüber dem Schädiger Anspruch auf Erstattung auch der übrigen materiellen Schadenspositionen wie Sachschäden und insbesondere Personenschäden, z.B. vermehrte Bedürfnisse wie Hilfsmittel oder Pflegekosten sowie natürlich auf Schmerzensgeld.

Daneben bestehen parallel auch Ansprüche gegenüber privaten Versicherern wie Unfallversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherung sowie den weiteren Sozialleistungsträgern neben der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die beiden letzten Gruppen (private Versicherungen sowie Sozialversicherungen) sind diejenigen, auf die die letzte Gruppe, nämlich jene, die selbstverschuldet einen Freizeitunfall erleiden, beschränkt ist. Insoweit sei jedoch auf das nächste Heft verwiesen.

Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

(veröffentlicht in RehaTreff Heft Nr. 1/2015)